Anwendung dieser Sonderbestimmung auf Fälle, wo der Schadenersatzanspruch binnen der Verjährungsfrist gar nicht eingeklagt
wurde, ist offenbar unzuläßig. Die Thatbestände sind ja in wesentlichen Momenten verschieden. In den Fällen des Art. 6 Absat 2
ist die Haftpslicht der Beklagten mit allen Umständen des Unfalles
richterlich sestgestellt, in Fällen, wo die Parteien sich außergerichtlich abgesunden haben, dagegen nicht.

7. Endlich hat der klägerische Anwalt sich auch noch auf Art. 8 i. f. des erweiterten Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 berufen und gusgeführt, nach ber Bestimmung biefes Gefebes fei die Berjährung nicht eingetreten, weil eine Unzeige über ben Unfall vom 29. Dezember 1880 gar nicht erstattet worden fei ; es könne aber auf fragliche Gesetzesbestimmung auch im vorliegenden Falle abgestellt werden, weil sich ergebe, daß auch schon vor dem Gesetze vom 26. April 1887 bereits durch Kreisschreiben von 1873 vom Bundesrathe den Gisenbahnverwaltungen die Erftattung von Unfallanzeigen zur Pflicht gemacht geworden sei. Diese Ausführung entbehrt jeber Begründung. Art. 8 bes Bundesgesetzes vom 26. April 1887 ift, wie keiner weitern Ausführung bedarf, auf die vorliegende Sache in keiner Weise anwendbar; für dieselbe gelten ausschließlich die Verjährungsbestimmungen bes Art. 10 bes Eisenbahnhaftpflichtgesethes, welchem das Verjährungshinder= niß bes Art. 8 bes Bundesgesehes vom 26. April 1887 völlig fremd ift.

8. Das von dem Kläger vor den kantonalen Gerichten genossene Armenrecht ist ihm ohne weiters auch für die bundesgerichtliche Instanz zu gewähren und es sind daher die Gerichtskosten nachzulassen. Parteikosten sind keine zu sprechen, da die Rekursbeklagte eine Kostenrechnung nicht eingelegt hat, also auf Kostenersat verzichten zu wollen scheint.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Weiterziehung bes Klägers ist abgewiesen und es hat bemnach in allen Theisen bei dem angesochtenen Urtheile bes Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 11. April 1889 sein Bewenden.

VI. Mass und Gewicht. - Poids et mesures.

44. Urtheil vom 1. März 1889 in Sachen Züger gegen Ziltener.

A. Durch Urtheil vom 16./28. Januar 1889 hat das Kantons=aericht des Kantons Schwyz erfannt:

1. Das Urtheil des Bezirksgerichtes March bleibt in allen Thei-

len in Rechtstraft.

- 2. Der Kläger trägt beshalb die rechtlichen und außerrechtlichen Kosten erster Instanz im normirten Betrage von 35 Fr. 30 Cts. und 10 Fr. Abvokatengebühr, sowie die Kosten der Appellation im Betrage von 45 Fr. 30 Cts. sammt einer zweitinstanzlichen Answaltsgebühr von 12 Fr.
 - 3. U. f. w.
- B. Segen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt, es sei das angesochtene Urtheil im Sinne der von seinem Klienten vor den kantonalen Instanzen gestellten Rechtssfrage abzuändern, unter Kostensolge.

Der Anwalt des Beklagten dagegen beantragt, es sei auf die gegnerische Beschwerde wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht einzutreten, eventuell dieselbe sei abzuweisen unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger kaufte am 7. Mai 1888 vom Beklagten die Liegenschaft "Brüöli" in Schübelbach und leistete am gleichen Tage eine Anzahlung von 1200 Fr. In dem notarialischen Kausvertrage ist der Kauspreis auf 3 Fr. per Duadratklaster festgesetzt und Vermessung der Liegenschaft vermittelst des "Klastersteckens" vorgeschrieben. Der Kläger verlangte nun Aushebung des Kauspreirages und Kückzahlung der von ihm geleisteten Anzahlung, weil im Kausvertrage ein Waß zur Anwendung gekommen sei, welches den Vorschriften des Bundesgesetzes über Waß und Gewicht vom 3. Juli 1875 widerspreche; nach Art. 14 des genannten Bundesgesetzes seien solche Verträge unzuläsig und ungültig.

Beide kantonalen Instanzen haben die Klage abgewiesen. Der Kläger beschwert sich hiegegen beim Bundesgerichte wegen Ver= letzung des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht.

2. Das Bundesgericht ift nach Art. 29 D.=G. zu Beurthei= lung der Beschwerde kompetent. Denn dieselbe richtet sich gegen ein lettinstanzliches kantonales Haupturtheil in einem Civilprozesse, der gesetzliche Streitwerth ist gegeben und es ift auch über die Beschwerde nach eidgenössischem Rechte zu entscheiben. Freilich find, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen und der Rekursbeklagte heute hervorgehoben hat, die Bestimmungen bes eidgenössischen Obligationenrechtes auf Liegenschaftskäufe nicht anwendbar, sondern gilt für Liegenschaftskäufe fortwährend kanto= nales Obligationenrecht. Allein hierum handelt es sich im Frage= falle nicht. Der Rekurrent behauptet vielmehr, die kantonalen Ur= theile verletzen den — zweifellos auf Liegenschaftskäufe ebensowohl wie auf alle andern Bertrage anwendbaren - Art. 14 bes Bun= desgesetzes über Maß und Gewicht, aus welchem er die civilrecht= liche Norm herausliest, daß Verträge, welche Magangaben in einem andern als dem gesetzlichen metrischen Sustem enthalten. ungultig seien. Es ist also über die Beschwerde ausschließlich nach eidgenössischem Rechte, nach Art. 14 leg. cit. zu entscheiben. Ob die angeführte Gesetzesbestimmung den vom Rekurrenten behaup= teten Privatrechtssatz wirklich enthalte, ist einläglich, bei Entscheidung in der Sache felbst, zu untersuchen.

3. Sachlich ist die Beschwerde offenbar unbegründet. Die Beschimmung des Art. 14 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht, daß "in neuen Berträgen Angaben über Maß und Gemicht nur nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes "gemacht werden dürsen", enthält, wie überhaupt das ganze Gesetz über Maß und Gewicht ein Berwaltungsgesetz ist, eine Berwaltungsvorschrift, eine Borschrift verkehrspolizeilicher Natur. Die Ungültigkeit von Berträgen, welche in Uebertretung dieser Vorsschrift nach andern als den gesetzlichen Maßen und Gewichten abgeschlossen werden, ist nicht angedroht und nicht gewollt. Bei Regelung des gesetzlichen Maß= und Gewichtsspstems lag es viel=mehr dem eidgenössischen Gesetzgeber gewiß von vornherein völlig ferne, über die Ersordernisse der Gültigkeit von Verträgen legise-

riren und Maß= oder Gewichtsangaben nach andern als bem ge= setlichen System als Nichtigkeitsgrund eines abgeschlossenen Vertrages qualifiziren zu wollen; über die Erfordernisse der Gultigkeit von Berträgen zu bestimmen blieb ber Privatrechtsgesetzgebung (welche befanntlich nur theilweise dem Bunde zusteht) vorbehalten. Neberhaupt barf mangels einer ausbrücklichen Gesetzesbestimmung an Nichtbeobachtung einer verkehrspolizeilichen Borschrift der in Frage liegenden Art die tiefeinschneidende Folge der Ungultigkeit bes Vertrages ebensowenig geknüpft werden, als z. B. an die Uebertretung eines Stempelgesetes. Der gesetzlichen Regelung bes Maß= und Gewichtsfustems kommt privatrechtliche Bedeutung in= sofern allerdings zu als selbstverständlich jedermann zu verlangen berechtigt ift, daß nach ben Magen und Gewichten biefes Suftems geliefert, in Bertragsurkunden u. f. w. die Maß= oder Gewicht3= angaben nach gesetzlichem Suftem gegeben werben u. f. w. Im Uebrigen bagegen ift über die Beobachtung bes Bundesgesetzes über Maß und Gewicht, wie beffen gesammter Zusammenhang zeigt, von den Verwaltungsbehörden zu wachen und unterliegen Ueber= tretungen besfelben in ben vom Gesetze bestimmten Fallen lebiglich ber Bestrafung. Uebertretungen des Art. 14 cit. speziell fallen wohl nicht unter die Strafandrohung bes Art. 15 ibidem; hingegen find diefelben jebenfalls infofern zu ahnden, als gegen öffent= liche Beamte, Notare u. drgl., welche die fragliche Gesenesbestimmung nicht bevbachten, wegen Verletzung einer amtlichen Verpflichtung, mindestens auf dem Disziplinarwege, einzuschreiten ift.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile bes Kantonsgerichtes des Kantons Schwyz vom 16./28. Januar 1889 sein Bewenden.